

SPD/0027/2023

Parteienantrag SPD

Az:

Datum: 28.06.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Zielvorgabe zum Eckwertebeschluss Haushalt 2024: Gebührenerstattung bei Betreuungsausfall**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende Ergänzung zur „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß- Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen“: Kann eine Betreuung in den von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen aus irgendwelchen Gründen nicht gewährleistet werden, müssen die entrichteten Gebühren zurückgezahlt werden. In diesem Falle erfolgt eine taggenaue anteilige Berechnung der Monatsgebühr.

Kennzahl: Nachweisbar geänderte Kita-Gebührensatzung

Begründung:

Die Stadt Groß-Umstadt unterhält eine Vielzahl von Betreuungseinrichtungen für Kinder, um das gesetzlich festgelegte Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Solange das Land Hessen aber die Kosten für die Kitabetreuung nicht selbst finanziert bzw. solange die Stadt Groß-Umstadt sich keine gebührenfreien Kitas leisten kann, werden von den Erziehungs-berechtigten also entsprechende Gebühren für die Betreuungsleistung gezahlt. Auch wenn wir als SPD hier das Ziel der gebührenfreien Kitas verfolgen, müssen wir zunächst diese Realität anerkennen. Umso wichtiger ist es in dieser Situation für Gerechtigkeit zu sorgen. Deshalb fordern wir, dass bei einem Betreuungsausfall aus irgendwelchen Gründen die entsprechend entrichteten Gebühren zurückgezahlt werden sollen. Die Stadt Groß-Umstadt hat mit solch einer Regelung bereits gute und unkomplizierte Erfahrungen während der Pandemie gemacht. Hier hatte die Stadtverordnetenversammlung zeitlich befristet aufgrund der Inzidenzverläufe bis zu einer regulären Betriebsaufnahme für die Notbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG), bereits eine Festlegung zur Gebührenerstattung bei Betreuungsausfall getroffen. Diese Festlegung soll nun dauerhafter Bestandteil der Gebührensatzung werden.